

## **MOBILFUNK-RICHTLINIE DER REGIO FRAUENFELD**

### **Ausgangslage**

Die Zuständigkeit für Bewilligungen von Mobilfunkanlagen innerhalb Bauzonen liegt bei den Gemeinden. Das kantonale Amt für Umwelt (AfU) überprüft bei den ermittelten Immissionen von geplanten Mobilfunkanlagen, ob die Anlagen-grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) eingehalten werden.

Die Mobilfunkbetreiber bauen derzeit ihre Infrastruktur mit neuen Antennenstandorten aus und haben teils auch schon bestehende Standorte mit 5G aufgerüstet. Die Anbieter wollten nach eigenen Angaben im 2020 ein flächendeckendes 5G-Netz bereitstellen (Stand April 2021). In Abweichung zum Baubewilligungsverfahren können sich die Betreiber bei Einhaltung bestimmter Kriterien (Antennentausch, Umverteilung von Sendeleistung, etc.) Änderungen an einer bestehenden Anlage vereinfacht bewilligen lassen. Solche sogenannten Bagatelländerungen werden direkt beim Kanton (AfU) eingereicht und bei Erfüllung der Kriterien von diesem bewilligt. Der Vollzug orientiert sich im Kanton Thurgau an den gültigen Grenzwerten der «Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» (NISV). Wenn diese nachweislich eingehalten wird, gilt eine Anlage aus technischer Sicht als bewilligungsfähig. Dies stellt die Gemeinden vor die Schwierigkeit, Änderungen an Mobilfunkantennen nicht beeinflussen zu können, jedoch gegenüber der Bevölkerung verantwortlich für diese Bauten zu sein. Die Aufrüstung auf adaptive Antennen wird momentan noch nicht im Gesetz als Bagatelländerung geführt. Die Gesetzesanpassung steht bevor, wird aber in Praxis von den Mobilfunkbetreibern teilweise als Bagatelländerung gehandhabt und vom Kanton geduldet. Das Öffentlichkeitsprinzip, dass bei Baubewilligungsgesuchen neuer Antennen erfüllt werden muss, findet in solchen Fällen keine Geltung und die Gemeinde hat keine rechtliche Handhabe im Fall, dass diese Aufrüstung nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Regio Frauenfeld stellt in Rücksprache mit den Gemeinden eine Richtlinie zur Verfügung, die den aktuellen Vorgaben Rechnung trägt. Mit der Richtlinie wird eine gemeinsame Strategie verfügt, die Verwaltungs-intern und öffentlich genutzt werden kann, um Standorte zu beurteilen, Gesuche zu bearbeiten und die Prozesse zu begründen. Die Richtlinie ist nicht verpflichtend, sondern sie stellt eine Empfehlung dar.

### **Empfehlungen für Gemeinden zu Standortwahl, Alternativstandorten neuer Mobilfunkantennen**

- 1) Die Gemeinden können in ihren Baureglementen darauf hinweisen, dass in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzungen, wie Wohnzonen oder Mischzonen in denen die Wohnnutzung überwiegt, unscheinbare Mobilfunkanlagen vorzuziehen sind. Mobilfunkanlagen sollen sofern möglich in bestehende Anlagen oder Infrastrukturen integriert werden.
- 2) In Arbeitszonen und Mischzonen mit mehrheitlich gewerblichen Nutzungen sind in der Regel keine Einschränkungen notwendig, welche die Anordnung oder die Gestaltung der Mobilfunkinfrastrukturen betreffen.
- 3) Die Gemeinden können empfehlen, neue Mobilfunkanlagen soweit möglich und zumutbar, in bestehende Anlagen oder Infrastrukturen zu integrieren und somit möglichst geringe negative Auswirkungen auf das Ortsbild haben.
- 4) Gesuche für Mobilfunkantennen in Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen, Dorfzonen sowie in Gebieten, welche durch das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) geschützt sind, sind mit den Interessen des Ortsbild- und Denkmalschutzes zu vereinbaren. Falls keine Vereinbarkeit erreicht werden kann, kann ein Neubau einer Mobilfunkanlage wegen fehlender Einpassung nicht bewilligt werden. Das kantonale Amt für Denkmalpflege kann beratend hinzugezogen werden.

## Leitfaden für die Gemeinden- bezüglich Baugesuchen betreffend Mobilfunkantennen

Für die Gemeinden können folgende Handlungsempfehlungen abgeleitet werden:

1. Vorinformation der Mobilfunkbetreiber trifft (postalisch) bei den Gemeinden ein.
  - Auf diese Interessensbekundung hin kann die Gemeinde den Mobilfunkbetreibern nach oben aufgeführten Standortkriterien Empfehlungen (z.B. Alternativstandorte, existierende Antennenstandorte, eigene Grundstücke) vorschlagen.
2. Baubewilligungsgesuch trifft auf Gemeinde ein.
3. Gemeinde überprüft, ob die Unterlagen vollständig sind und leitet sie via die Baugesuchzentrale dem AfU zur Prüfung der Grenzwerteinhaltung weiter.
4. Baubewilligungsgesuch sollte zunächst durch das AfU auf technische Standards geprüft werden.
  - Wird die Bewilligungsfähigkeit durch das AfU attestiert, kann die Gemeinde mit den nächsten Schritten fortfahren.
  - Wird die Bewilligungsfähigkeit durch das AfU abgelehnt, sind die Mobilfunkbetreiber zu informieren und Auflagen oder ggfs. ein neuer Standort durch die Mobilfunkbetreiber sind zu prüfen. Empfehlungen zur Standortwahl können durch die Gemeinde erfolgen. Oder das Baugesuch kann einfach abgewiesen werden.
5. Liegt das Gesuch in einer Zone bzw. in einem Gebiet, für das erhöhte Anforderungen zur Einpassung gelten ((z.B. Ortsbild- und Umgebungsschutzzone), kann die Gemeinde bereits vorhandene Antennen oder Alternativstandorte prüfen und den Mobilfunkbetreibern vorschlagen.
6. Liegt das Gesuch in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an die Einpassung oder in einem ISOS-Gebiet, sollte das kantonale Amt für Denkmalpflege einbezogen werden.
  - Prüfung der Auflagen durch kantonales Amt für Denkmalpflege.
7. Wird ein Standort gefunden und sind die Auflagen der Denkmalpflege erfüllt, folgt die öffentliche Auflage des Baubewilligungsgesuchs durch die Gemeinde, 20 Tage gemäss § 102 PBG (Planungs- und Baugesetz). Die öffentliche Auflage muss auch folgen, wenn keine Einigung erfolgt ist.
8. Beharrt der Mobilfunkbetreiber auf einem Standort, der sich nach Meinung der Gemeinde wegen fehlender Einpassung nicht eignet, kann die Gemeinde einen gut begründeten negativen Entscheid erlassen.
9. Einsprachen werden durch die Gemeinde während der Auflagefrist entgegengenommen.

Hinweis: Die rechtliche Grundlage des «Versorgungsprinzips» gemäss Kap. 2 FMG (Fernmeldegesetz) ermöglicht es den Gemeinden nicht, neue Gesuche auf Grund von Einsprachen der Anwohnenden abzulehnen, sofern die technischen Vorgaben eingehalten sind (Prüfung durch AfU).

  - Bei Einsprachen kann der Bevölkerung jedoch die Richtlinien und das Vorgehen der Gemeinde aufgezeigt werden.
10. Baubewilligung wird gleichzeitig wie der Versand der Einsprachebeantwortungen versandt. Mit der Zustellung beginnt die Rekursfrist zu laufen (30 Tage, vgl. § 45 Abs. 1 VRG).

## Informationen bezüglich Bagatelländerungen

Mit den neuen BPUK-Mobilfunkempfehlungen mit Wirkung zum 01.04.2022 können die Kantone Anpassungen an den Mobilfunknetzen mit vereinfachten Verfahren abwickeln. Der Kanton Thurgau hat die Gemeinden mit dem Brief vom 9. September 2022 darüber informiert, dass *der Ersatz von konventionellen Antennen durch andere konventionelle Antennen* in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Auflage- und Einspracheverfahren und ohne Baubewilligungsverfahren mittels Feststellungsentscheid durch das AfU beurteilt werden können. Ebenso können Anpassungen an Mobilfunkanlagen, die formal keine Änderung nach NISV darstellen, nach vereinfacht Bewilligungsverfahren beurteilt werden.

Weitere (Bagatell-)Änderungen an Mobilfunkanlagen, wie (I) *Leistungsverschiebungen zwischen Frequenzbändern*, (II) *Ersatz von konventionellen durch adaptiven Antennen* und (III) *Leistungsverschiebungen zwischen konventionellen und adaptiven Antennen* sind Gegenstand eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens. Eine Ausnahmen stellen Änderungen

an bestehenden Antennen dar, bei denen nur den Korrekturfaktor nach NISV Art. 62, Abs. 5 angepasst wird. Diese werden durch eine Anpassung im Standortdatenblatt dem AfU gemeldet (Meldeverfahren).

Ob ein Gesuch um Bagatelländerung die technischen Kriterien für die Durchführung eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens erfüllt oder einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren, beurteilt das AfU durch Triage (siehe Grafik nächste Seite). Die Gemeinden beurteilen, ob bauliche Massnahmen baubewilligungspflichtig sind. Da in der Zwischenzeit bereits adaptive Antennen per Bagatellverfahren bewilligt wurden, werden diese voraussichtlich durch das AfU überprüft, sobald der kantonale Beschluss über das Verfahren besteht. Für diesbezügliche Auskünfte steht Herr Armin Gresch (058 345 52 06, [armin.gresch@tg.ch](mailto:armin.gresch@tg.ch)) zur Verfügung.

## Anhang 1: Verfahren Mobilfunk-Basisstationen Kanton Thurgau, Flussdiagramm seit 1. April 2022

